

Einwohnergemeinde Rüderswil

Abänderung der Sonderbauvorschriften zum Ueberbauungs- und
Gestaltungsplan "Kellerhüsli"

Neue Artikel:

Art. 2

Stellung zur Bauordnung

¹ Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Baureglement, der Zonenplan der Einwohnergemeinde Rüderswil und die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

² Die Sonderbauvorschriften gelten sinngemäss auch für alle öffentlichen Einrichtungen, wie Trafostationen und dergleichen.

Art. 4

Ausnützungsziffer

Die zulässige Ausnützungsziffer beträgt 0,4.

Art. 6

Geschosszahl

¹ Im Gebiet des Ueberbauungsplanes sind eingeschossige Wohnhäuser mit Dachausbau gestattet.

² Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist über der ganzen Grundrissfläche zulässig.

Art. 8

Dachgestaltung

¹ Die Dächer müssen mit dunklem Eternitschiefer oder braunen Ziegeln eingedeckt werden.

² Es sind nur Sattel-, Pult- und Krüppelwalmdächer gestattet.

Art. 9

An- und Nebenbauten

¹ An- und Nebenbauten, im Sinne von Art. 18 GBR, sind gestattet, sofern sie sich harmonisch in das Baugebiet einfügen.

² Für diese Bauten gelten in bezug auf Gestaltung, Bauweise, Materialien, Farbe die gleichen Vorschriften wie für die Hauptgebäude. Die einzuhaltenden Abstände richten sich nach Art. 18 des Baureglementes.

³ Die im Plan eingezeichnete Baulinie darf für die An- und Nebenbauten überschritten werden.

Art. 10

Garagen, Autoabstellplätze
aufgehoben

Art. 12

Umgebungsgestaltung

Abs. 1 und 2 unverändert

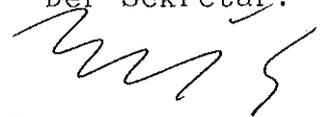
³ Einfriedungen sind in der Regel zu unterlassen. Falls man auf eine Einfriedung nicht verzichten will, kommt nur eine leichte Abschränkung mit einem Lebhag, einzelnen Büschen oder einem einfachen Holzzaun in Frage.

Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Rüderswil hat an ihrer Versammlung vom 19. Juni 1987 die Abänderung der Sonderbauvorschriften zum Ueberbauungs- und Gestaltungsplan "Kellerhüsli" genehmigt.

3437 Rüderswil,
19. Juni 1987

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Sekretär:



GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 3. SEP. 1987
BAUDIREKTION DES KANTONS BASELSTADT
Der Direktor:



Auflagezeugnis

Die vorliegenden Abänderungen Sonderbauvorschriften zum Ueberbauungs- und Gestaltungsplan "Kellerhüsli" lagen während 30 Tagen, d.h. vom 26. Januar 1987 bis 24. Februar 1987, in der Gemeindeschreiberei Rüderswil öffentlich auf. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 6 vom 24. Januar 1987 und im Anzeiger für das Amt Signau Nr. 4 & 5 vom 23. & 30. Januar 1987 publiziert. Die Auflagefrist galt gleichzeitig auch als Mitwirkungsfrist.

Während der vorgeschriebenen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden. Auch wurde gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 1987 keine Beschwerde eingereicht.

3437 Rüderswil,
5. August 1987

Der Gemeindeschreiber:

